

**Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich  
vom 22. Dezember 1994  
in der Fassung der 3. Änderung vom 23.10.1997  
zuletzt geändert durch Euroanpassungssatzung vom 20.09.2001**

**INHALTSÜBERSICHT**

**Präambel**

- § 1 Gebiet der Stadt
- § 2 Hoheitszeichen
- § 3 Rat der Stadt
- § 4 Bürgermeister, Stellvertreter, Fraktionsvorsitzende
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Ausländerbeirat
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Beigeordnete
- § 10 Verwaltungsvorstand
- § 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 12 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem  
Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt
- § 13 Beamte, Angestellte, Arbeiter
- § 14 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 15 Bekanntmachung
- § 16 Zuwendungen
- § 17 Inkrafttreten

**Präambel**

**Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 132), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 27. Juni 1996 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:**

**§ 1  
Gebiet der Stadt**

Das Gebiet der Stadt Grevenbroich setzt sich aus den Stadtteilen zusammen, die folgende Bezeichnung führen: Stadt Grevenbroich, Allrath, Barrenstein, Elfgen, Elsen, Fürth, Fürther Berg, Laach, Neuenhausen, Südstadt, Noithausen, Orken, Neukirchen, Stadt Hülchrath, Münchrath, Mühlrath, Gubisrath, Neukircherheide, Gustorf, Gindorf, Frimmersdorf, Neurath, Kapellen, Gilverath, Gruissem, Neubrück, Vierwinden, Hemmerden, Busch, Stadt Wevelinghoven, Langwaden und Tüschenbroich.

**§ 2  
Hoheitszeichen**

(1) Die Stadt Grevenbroich hat ein Stadtwappen. Es zeigt in Rot eine silberne (weiße) Burg mit hohem gezinntem Torturm und niederem gezinntem Anbau; rechts einen goldenen (gelben) Schild mit einem rotbewehrten und rotbezungenen schwarzen Löwen.

(2) Das Banner der Stadt Grevenbroich ist Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:4:1 längsgestreift mit dem etwas über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt Grevenbroich führt ein Dienstsiegel mit der oberen Umschrift "Stadt Grevenbroich" und der unteren Umschrift "Kreis Neuss" ;. Das Siegelbild zeigt im Siegelgrund den Wappenschild der Stadt, dessen Inhalt in Umrisszeichnungen wiedergegeben ist.

### § 3 Rat der Stadt

(1) Die von den Bürgern gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Grevenbroich".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "**Ratsfrau / Ratsherr**".

(3) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm gesetzlich vorbehalten sind oder die er sich selbst vorbehält.

(4) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, ein Sitzungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

(5) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder nach spezialgesetzlichen Vorschriften erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten auch Sitzungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung für Sitzungen folgender Gremien: Preisgericht Umweltschutzpreis, Partnerschaftskomitee, Arbeitskreis Denkmalschutz. Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Ausländerbeirates und für die als ständige Gäste geladenen Vertreter der Fraktionen und ausländische Bevölkerungsgruppen.

(6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten.

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,70 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden

auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 12,80 € je Stunde übersteigen.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Mitglieder des Ausländerbeirates entsprechend.

(7) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen jeder Fraktion, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(8) Erforderliche Dienstreisen von gewählten Vertretern der Stadt in Gremien Dritter gelten mit dem Beschluss über die Wahl als genehmigt.

Über Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, einschließlich des Partnerschaftskomitees und der Ausschüsse, entscheidet der Hauptausschuss.

#### **§ 4**

#### **Bürgermeister, Stellvertreter, Fraktionsvorsitzende**

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt.

(2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreter wählen.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung.

(4) Bei mehreren Ämtern in einer Person wird diese Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

#### **§ 5**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen gebildet werden.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Hauptausschuss".

(3) Der Planungsausschuss wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Denkmalausschusses im Sinne des § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz beauftragt.

(4) Die Befugnisse, Aufgaben und Mitgliederzahlen der Ausschüsse sowie sonstiger Gremien werden durch Ratsbeschluss geregelt, sofern diese nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben auch das Recht auf Akteneinsicht (§ 55 Abs. 2 GO)

## **§ 6 Ausländerbeirat**

- (1) Der nach § 27 GO NW zu bildende Ausländerbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durch den Rat festgelegt.

## **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann, ist eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
  - (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Zur Erledigung von Beschwerden (§ 24 GO NW) bildet der Rat einen Beschwerdeausschuss. Auf Zusammensetzung und das Verfahren des Beschwerdeausschusses finden die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung Anwendung, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Bürgeranträge - Beschwerden und Anregungen, die den Charakter von Beschwerden haben - denen offensichtlich sofort abgeholfen werden kann, gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen. In diesen Fällen sind Antrag und Antwort des Bürgermeisters dem Beschwerdeausschuss in der nächstfolgenden Sitzung zuzuleiten. Kann einer Beschwerde nicht ohne weiteres stattgegeben werden, und fällt die Entscheidung in die Zuständigkeit des Rates, eines Ausschusses oder des Bürgermeisters, so ist die Angelegenheit zunächst im Beschwerdeausschuss zu beraten und dann dem Rat, dem zuständigen Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung zu überweisen.
- (3) Falls erforderlich, kann der Beschwerdeführer im Beschwerdeausschuss gehört werden. Auf Verlangen ist er zu hören.

## **§ 9 Beigeordnete**

Die Zahl der Beigeordneten wird auf vier festgesetzt. Die Stellen des Bürgermeisters und von vier Beigeordneten sind hauptamtliche Stellen. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

## **§ 10 Verwaltungsvorstand**

(1) Der Bürgermeister bildet zusammen mit den Beigeordneten den Verwaltungsvorstand (§ 70 GO NW). Den Vorsitz erhält der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann auf Dauer oder für einzelne Angelegenheiten weitere Mitglieder zum Verwaltungsvorstand hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsvorstand wird vom Bürgermeister zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig zur gemeinsamen Beratung einberufen.

## **§ 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

(1) Dem Bürgermeister obliegen die gesetzlich festgelegten Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 wird der Bürgermeister ermächtigt:

- a) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Veranstaltungen aller Art in geschlossenen Räumen, Sportveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Volksbelustigungen und Umzüge nach den gesetzlichen Vorschriften aus feuer-, bau-, verkehrs-, veterinär- oder gesundheitsaufsichtlichen Gründen zu verbieten;
- b) die Räumung einsturzgefährdeter Gebäude als Sofortmaßnahme durchzuführen und zur Unterbringung von Obdachlosen behördliche, gewerbliche und sonstige Räume in Anspruch zu nehmen.
- c) die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Bekämpfung von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten und von Viehseuchen anzuordnen;
- d) über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Widersprüche (Rechtsmittel) zu entscheiden;
- e) über die Niederschlagung und Stundung von noch ausstehenden Geldforderungen bis zu 10.000,-- € und über deren Erlass bis zu 1.000,-- € zu entscheiden;
- f) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,--€ nicht übersteigt;
- g) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 5.000,-- € abzuschließen;
- h) Aufträge bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,-- € einschließlich evtl. Auftragserhöhung und -überschreitung zu vergeben. Diese Ermächtigung gilt bis 50.000,-- € generell und darüber hinaus bis zu 250.000,-- € nur, soweit es sich um eine Vergabe an den Billigstbietenden handelt und mindestens drei qualifizierte Angebote vorliegen. Ansonsten entscheidet der Hauptausschuss. Darüber hinaus ist der Bürgermeister bei notwendiger Änderung oder Erhöhung eines von ihm erteilten Auftrages berechtigt, Überschreitungen der Auftragssumme bis zu 20 % zu genehmigen. Bei Überschreitungen von mehr als 20 % entscheidet der Hauptausschuss. Der Bürgermeister legt vierteljährlich dem Rat im Hauptausschuss einen Bericht über die Vergabe von Aufträgen in Höhe von mehr als 10.000,-- € vor.
- i) zur Bekämpfung von Katastrophen, zur Beseitigung von gefahrbringenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen;
- j) Verträge über den Erwerb und Tausch von Grundstücksflächen abzuschließen, die einen Wert bis zu 50.000,-- € im Einzelfall haben

- k) die Genehmigung zur Änderung von Rangverhältnissen bei Grundstücken zu erteilen, die mit Rechten zugunsten der Stadt belastet sind;
- l) über die Verwendung von Haushaltsmitteln für freiwillige Zuschüsse im Einzelfall bis zur Höhe von 1.000,-- € zu entscheiden, soweit der Rat oder Ausschüsse keine Festlegung getroffen haben;
- m) Löschungsbewilligungen zu erteilen, sobald der Grund für die Eintragung des Rechts im Grundbuch entfallen ist;
- n) die Genehmigung zur Belastung von Erbbaurechten bis zu 60 % des Gesamtwertes von Grundstücken und Bauwerken zu erteilen;
- o) über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadt zu entscheiden. Der Bürgermeister berichtet in der darauffolgenden Sitzung des Hauptausschusses.

(3) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters können durch Beschluss des Rates erteilt werden.

## **§ 12**

### **Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt**

Verträge und Vereinbarungen der Stadt Grevenbroich mit Rats- und Ausschussmitgliedern, den Unternehmen, in denen Rats- und Ausschussmitglieder in geschäftsführender Tätigkeit beschäftigt sind, sowie den leitenden Dienstkräften bedürfen der Zustimmung des Rates. Hiervon sind ausgenommen:

- a) Verträge, die nach einer Ausschreibung mit dem Mindestfordernden geschlossen werden,
- b) Verträge, die zu Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und 500,-- € nicht überschreiten.

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschriften sind der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Dezernenten.

## **§ 13**

### **Beamte, Angestellte, Arbeiter**

(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter.

(3) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter erfolgt durch den Bürgermeister nach Maßgabe des Stellenplanes. Bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten bedarf es der Zustimmung des Personalausschusses für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis II BAT. Es bedarf der Zustimmung des Rates für Angestellte der Vergütungsgruppe Ib bis I BAT nach Vorberatung durch den Personalausschuss; im übrigen entscheidet der Bürgermeister.

(4) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten erfolgen aufgrund von Beschlüssen des Personalausschusses für die Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes und für die Besoldungsgruppen des höheren Dienstes durch den Rat nach Vorberatung durch den Personalausschuss; im übrigen entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 14**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten (§ 23 GO NW). Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der öffentlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Abschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Stellungnahmen, Informationen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Fraktionen des Rates unterliegen unter Beachtung der Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates über die Verschwiegenheitspflicht keinen Beschränkungen.

(5) Der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung von Ausschusssitzungen vorher in geeigneter Weise unterrichten. Ferner hat der Bürgermeister die Öffentlichkeit über die Angelegenheit von allgemeinem Interesse durch die lokale Presse zu unterrichten.

(6) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 15**

### **Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevenbroich, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Lokal-Anzeiger für Grevenbroich und Umgebung

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist, sofern in den Beschlüssen ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem der Lokal-Anzeiger für Grevenbroich und Umgebung mit der Bekanntmachung erscheint.

(3) Das gleiche gilt für die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nicht sondergesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen finden die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(5) Für den Fall, dass der Lokal-Anzeiger für Grevenbroich und Umgebung nicht erscheint und eine Bekanntmachung im Sinne der Absätze 1 bis 4 keinen Aufschub duldet, ist dies ersatzweise durch am selben Tag zu vollziehenden Aushang an den Bekanntmachungstafeln an allen städtischen Verwaltungsgebäuden einschließlich Nebenstellen sowie an allen städtischen Schulen unter Hinweis auf den Grund für dieses Verfahren durchzuführen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges vollzogen. Die Dauer des Aushangs beträgt zehn Tage. Beginn und Endes des Aushangs sind aktenkundig zu machen. Nach Wiedererscheinen des Lokal-Anzeigers für Grevenbroich und Umgebung ist die Bekanntmachung (unter Angabe des Grundes für dieses Verfahren) nachrichtlich zu wiederholen, sofern eine derartige Wiederholung durch Fristablauf überflüssig geworden ist.

## **§ 16 Zuwendungen**

Die Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich jeweils aus einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein vereinfachter Nachweis zu erbringen (§ 56 Abs. 3 GO NW).

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22. Dezember 1994 in der Fassung der 3. Änderung vom 23.10.1997 außer Kraft.



**Geschäftsordnung  
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Grevenbroich vom 27. Juni 1996**

**INHALTSÜBERSICHT**

**Präambel**

**I. Geschäftsführung des Rates**

**1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Aufstellung der Tagesordnung
- § 3 Öffentliche Bekanntmachung
- § 4 Anzeigenpflicht bei Verhinderung
- § 5 Informationsrecht des Rates

**2. Durchführung der Ratssitzungen**

**a) Allgemeines**

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

**b) Gang der Beratungen**

- § 11 Änderungen und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Wahlen

**c) Ordnung in den Sitzungen**

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

**3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

**II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

**III. Fraktionen**

- § 29 Bildung von Fraktionen
- § 30 Informationsrecht der Fraktionen

**IV. Inkrafttreten**

## **Präambel**

**Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff. /SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 132), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 27. Juni 1996 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:**

### **I. Geschäftsführung des Rates**

#### **1. Vorbereitung der Ratssitzung**

##### **§ 1**

#### **Einberufung der Ratssitzungen**

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder, die Beigeordneten und die Dezernenten..

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

(4) Die Einladung zu einer Sitzung ist eine Woche vor Sitzungstermin zu versenden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Angelegenheiten sind dann von äußerster Dringlichkeit, wenn sonst erhebliche Nachteile zu befürchten sind.

##### **§ 2**

#### **Aufstellung der Tagesordnung**

(1) Der Bürgermeister setzt Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Einfügung der Nachträge bestimmt der Bürgermeister. Auf Antrag kann diese Reihenfolge durch Ratsbeschluss in der Sitzung geändert werden. Mit Stimmenmehrheit können Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt werden.

(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt werden, die verfahrensgemäß wie die Tagesordnung selbst zu behandeln sind. Von der Einhaltung der Frist für die Versendung der Einladung kann dabei abgesehen werden.

(4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der öffentlich bekanntgemachten Tagesordnung bzw. auf einem gleichfalls öffentlich bekanntgemachten Nachtrag stehen, kann nur in den nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NW angegebenen Gründen verhandelt werden.

(5) Betrifft ein Vorschlag ein Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

### **§ 3 Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.

### **§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Ratssitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

### **§ 5 Informationsrecht des Rates**

(1) Vorlagen an den Rat sollen kurz den Sachverhalt darstellen und die Gründe enthalten, die die Einbringung der Vorlage veranlasst haben. Sie sollen möglichst einen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Entwürfe über zu beschließende Satzungen, ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind mit der Einladung zu übersenden.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(4) Das Auskunftersuchen des Rates ist durch die Vorsitzenden der im Rat vertretenden Fraktionen schriftlich, unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.

(5) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

## **2. Durchführung der Ratssitzungen**

### **a) Allgemeines**

### **§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) und bei Sitzungen des Beschwerdeausschusses - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NW).

Im übrigen ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl im allgemeinen oder das Interesse der Stadt oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner erfordert.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlichen Sitzungen begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NW).

(4) Sieht die Tagesordnung die Behandlung des Antrages in der nichtöffentlichen Sitzung vor, so kann der Rat auf Antrag mit Mehrheit die Behandlung in öffentlicher Sitzung beschließen, sofern die Angelegenheit nicht aus der Natur der Sache heraus oder kraft Gesetzes in der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln ist.

(5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 7 Vorsitz**

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt derjenige Stellvertreter den Vorsitz, der nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge zur Vertretung berufen ist.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NW.).

(3) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der Bürgermeister, wie zu verfahren ist.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).

## **§ 9** **Befangenheit von Ratsmitgliedern**

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In der Niederschrift ist zu vermerken, welche Ratsmitglieder nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10** **Teilnahme an Sitzungen**

(1) Der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Dezernenten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangen.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Beigeordneten und Dezernenten sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

(4) Andere Beamte und Angestellte sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse verpflichtet, wenn dies der Rat oder der Ausschuss verlangt oder wenn es der Bürgermeister, der zuständige Beigeordnete oder Dezernent anordnen.

### **b) Gang der Beratungen**

## **§ 11** **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 30 GO NW, § 6 Abs. 2 - 5) handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 Satz 5 GO NW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Vorschlag dem Rat zu erläutern.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## **§ 12 Redeordnung**

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 2 Abs. 1) so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten.

(5) Die Redezeit beträgt im allgemeinen fünf Minuten, zur Begründung selbständiger Anträge sowie für Berichterstatter 15 Minuten. Bei besonders wichtigen Vorlagen kann der Rat eine längere Redezeit festlegen.

(6) Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

## **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied - soweit nicht § 14 oder § 16 Abs. 3, Abs. 4 oder 6 entgegenstehen - gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Aufschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche Abstimmung,
- h) auf geheime Abstimmung,
- i) auf Absetzung einer Angelegenheiten von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

#### **§ 14**

#### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

#### **§ 15**

#### **Anträge zur Sache**

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in einem Ausschuss des Rates stattgefunden, so steht auch diesem das Recht zu, Anträge zur Sache zu stellen; entsprechendes gilt für weitere in der gleichen Angelegenheit beteiligte Ausschüsse. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

#### **§ 16**

#### **Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt, soweit es gesetzlich nicht anders bestimmt ist, durch Handaufheben.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn der Bürgermeister darauf aufmerksam macht, dass der Stadt infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.

(7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 17**

### **Fragerecht der Ratsmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder zur Niederschrift Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Die Fragen werden schriftlich beantwortet.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 18**

### **Fragerecht von Einwohnern**

- (1) Mindestens zweimal jährlich wird eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen. In diesem Falle ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Bürgermeister kann die Redezeit begrenzen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 19**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. (§ 50 Abs. 2 GO NW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.



## **c) Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 20**

#### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe einsetzt, kann der Bürgermeister die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.

(2) Wer im Zuhörerraum öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Missfallens gibt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Bürgermeisters nötigenfalls entfernt werden.

(3) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### **§ 21**

#### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen und damit die Ordnung stören oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

### **§ 22**

#### **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

(1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

(2) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung des Bürgermeisters, den Sitzungssaal zu verlassen, keine Folge, kann der Bürgermeister die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen, ganz aufheben oder das Ratsmitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

### **§ 23**

#### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3) Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit.

## **§ 24 Niederschrift**

(1) Über die Sitzung des Rates ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) auf Antrag die wörtliche Wiedergabe der Äußerungen von Ratsmitgliedern und des Bürgermeisters,
- g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Hierbei ist

- aa) das Stimmverhältnis anzugeben, wenn es festgestellt wurde,
- bb) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jedes Ratsmitglied gestimmt hat,
- cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Wahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben,
- dd) bei Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben.
- ee)

(2) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Nach Unterzeichnung der Niederschrift durch den Bürgermeister und den Schriftführer wird je eine Ausfertigung den Ratsmitgliedern, den Beigeordneten und Dezernenten sowie einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Personenkreis der Beschäftigten unverzüglich, spätestens aber innerhalb zwei Wochen zugeleitet.

(4) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt, zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Unterstützung des Bürgermeisters in geschäftsmäßiger Hinsicht bei der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen,
- b) die Überwachung des Wahl und Abstimmungsverfahrens und die Feststellung des Stimmergebnisses ggfs. mit Unterstützung von Stimmzählern,
- c) die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen. Nur zu diesem Zweck ist die Verwendung von Aufnahmegeräten zulässig.

## **§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüssen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der

Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung vorliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse grundsätzlich durch den Bürgermeister, wenn der Rat nicht eine andere Regelung getroffen hat.

(3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfalle ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat oder hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder der Stadt berührt werden.

## **II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

### **§ 26 Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen und in den "Sonstigen Gremien" im Sinne der Hauptsatzung finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

### **§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

(1) Über die Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 bedarf.

(2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Einladungen und Niederschriften der Ausschusssitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.

(4) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

(5) Sind in Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Jugendhilfeausschusses sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss aus seiner Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden für diese Sitzung einen Vorsitzenden.

(6) § 17 (Frage der Ratsmitglieder) ist auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses beschränkt; § 5 Abs. 3 - 5 (Auskunftersuchen über gespeicherte Daten) und § 18 (Fragerecht der Einwohner) finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

(7) Abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 2 sind die Vorlagen zu den Beratungspunkten des Personalausschusses nur den Einladungen für die Ausschussmitglieder - ohne die stellvertretenden Ausschussmitglieder - beizufügen. Die Vorlagen des Grundstücksausschusses werden in der Sitzung zur Einsicht ausgelegt. Der

Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden, die Ausschussvorsitzenden sowie die stellv. Ausschussvorsitzenden erhalten die Vorlagen des Grundstücks- und Personalausschusses mit der Einladung.

## **§ 28**

### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Der Bürgermeister ist unverzüglich über Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz zu unterrichten.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## **III. Fraktionen**

## **§ 29**

### **Bildung von Fraktionen**

(1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(4) Die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion und bei der Berechnung der Zuwendungen zählen Hospitanten nicht mit.

(5) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein - Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein - Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktionen die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein - Westfalen).

## **§ 30**

### **Informationsrecht der Fraktionen**

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen und der hierfür erforderliche Aufwand verhältnismäßig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Rat der Stadt Grevenbroich.

(2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

#### **IV. Inkrafttreten**

##### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22. Dezember 1994 außer Kraft.

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Grevenbroich vom 27. Juni 1996  
zuletzt geändert durch Euroanpassungssatzung vom 20.09.2001**

**Sofern die Aufgaben und Befugnisse eines Ausschusses nicht durch andere Rechtsvorschriften festgelegt sind, wird folgendes bestimmt:**

**1. Hauptausschuss**

- a) Der Hauptausschuss entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW).
- b) Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Rates, die wegen ihrer Bedeutung für die Stadt keinen Ratsbeschluss erfordern und auch nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören (§ 41 Abs. 1 GO NW).
- c) Der Hauptausschuss entscheidet über Maßnahmen der Wirtschaftsförderung.
- d) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, anstelle des Rates unter Beachtung des § 60 Abs. 1 GO NW.
- e) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- f) Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NW).
- g) Der Hauptausschuss entscheidet über die Niederschlagung von Geldforderungen bei noch ausstehenden Beträgen über 10.000,-- €, die Stundung von Geldforderungen bei noch ausstehenden Beträgen über 10.000,-- €, den Erlass von Forderungen bei noch ausstehenden Beträgen über 1.000,-- €.
- h) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW). Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss zugewiesen sind oder in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.
- i) Der Hauptausschuss entscheidet über Auftragsvergaben von mehr als 250.000,-- €. Die in § 11 Abs. 2 Buchst. h) der Hauptsatzung erteilte Ermächtigung des Bürgermeisters bleibt unberührt.
- j) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten des Partnerschaftskomitees, sofern der Bürgermeister dessen Beschlüsse nicht umsetzt.
- k) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Genehmigung von Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern und der Ausschüsse gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung (§ 3 Abs. 8).
- l) Der Hauptausschuss berät über Ortsrecht und Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung.
- m) Der Hauptausschuss berät über Angelegenheiten der Landesgartenschau 1995.

**2. Zuständigkeiten der Fachausschüsse in finanziellen Angelegenheiten**

- a) Die Fachausschüsse entscheiden über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
- b) Soweit Mittel für Maßnahmen im Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen, die Angelegenheit aber im laufenden Haushaltsjahr durchgeführt werden soll, beraten die Ausschüsse in der Sache und richten die Empfehlung auf Durchführung der Maßnahme an den Hauptausschuss.

**3. Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz**

Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Landschaftspflege und des Umweltschutzes einschließlich Müllbeseitigung sowie des Garten-, Friedhofs- und Forstwesens.

#### **4. Bauausschuss**

- a) Der Ausschuss beschließt über die technische Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und deren Abrechnung.
- b) Der Ausschuss stellt jährlich das Straßen- und Kanalbauprogramm auf.
- c) Er berät über die technische Durchführung der Straßenreinigung.

#### **5. Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss ist im Rahmen des § 8 der Hauptsatzung zuständig für die Erledigung von Beschwerden im Sinne des § 24 GO NW.

#### **6. Feuerschutzausschuß**

Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr.

#### **7. Grundstücksausschuss**

- a) Der Ausschuss berät alle Grundstücksgeschäfte der Stadt und schlägt diese dem Rat zur Entscheidung vor.
- b) Ferner ist der Ausschuss zuständig für den Abschluss von Gestattungsverträgen die über einen Zeitraum von zehn Jahren hinausgehen und Grundstücksflächen von mindestens einem Hektar (10.000 qm) beinhalten, für die Verpachtung von Ackerland im Einzelfall an einen Landwirt ab drei Hektar (12 Morgen) sowie für sonstige Pachtverträge jeglicher Art. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ausgenommen.
- c) Der Ausschuss berät über Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.

#### **8. Jugendhilfeausschuss**

I. Der Jugendhilfeausschuß befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel der Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Grevenbroich vom 24.10.1994 und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen von
  - a) die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG,
  - b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - c) die Festsetzung der Leistung oder der Hilfe zur Erziehung soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
- 2. Die Entscheidung über
  - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
  - b) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
  - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK,

- d) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK,
- e) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
- f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 3 GTK,
- g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung des Leiters / der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

II. Weitere Zuständigkeiten:

- Planung und Gestaltung von Kinderspielplätzen.
- Konzeption und Programm der Jugendkunstschule.

## **9. Kultur- und Volkshochschulausschuss**

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Mittel über

- das Kulturprogramm der Stadt,
- die Errichtung und Förderung von kulturellen Einrichtungen der Stadt, insbesondere des Stadtarchivs, der Stadtbücherei, des Geologischen Museums und des "Museums im Stadtpark"
- die Förderung öffentlicher Büchereien,
- die Förderungsmaßnahmen zugunsten der Vereine mit kulturellen Zielen und der sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- die Angelegenheiten der Volkshochschule Grevenbroich

## **10. Partnerschaftskomitee**

Das Partnerschaftskomitee ist zuständig für

- a) die Städtepartnerschaften mit St. Chamond und Celje, für die Städtefreundschaft mit Auerbach sowie die freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Städten.
- b) Das Partnerschaftskomitee berät über die Verteilung der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

## **11. Personalausschuss**

- a) Der Personalausschuss berät den Stellenplan und schlägt diesen dem Rat zur Beschlussfassung vor.
- b) Die Befugnisse bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und bei der Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung (§ 13 Abs. 3 und 4).
- c) Der Personalausschuss berät Angelegenheiten der Organisation der Stadtverwaltung sowie der technikerunterstützten Informationsverarbeitung.

## **12. Planungsausschuss**



- a) Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgaben, im Einklang mit dem Gebietsentwicklungsplan auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes die städt. Entwicklung in Bebauungspläne zu fassen und hierzu dem Rat Vorschläge zu machen.
- b) Der Planungsausschuss billigt die Bauleitplanentwürfe zum Zwecke der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und ist zuständig für die Fassung der Auslegungsbeschlüsse gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Der Planungsausschuss entscheidet über das Einvernehmen

im Sinne von § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von Veränderungssperren)  
zu Ausnahmen und Befreiungen im Sinne von § 31 BauGB, außer in Fällen wenn

- a. die Zahl der zulässigen Vollgeschosse um nicht mehr als 1 Geschoss überschritten werden soll,
- b. die festgesetzte Baulinie oder Baugrenze um nicht mehr als 3 m über- oder unterschritten werden soll,
- c. die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) oder die Baumassenzahl (BMZ) um nicht mehr als 20 % überschritten werden soll.
- Verweigert die Verwaltung in den Fällen a., b., c. die Zustimmung, ist der Planungsausschuss zu informieren.  
im Sinne von § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 33 und 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung und im Außenbereich).

- c) Ferner berät der Ausschuss über

den öffentlichen Nah- und Fernverkehr,  
die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,  
die Förderung des Fremdenverkehrs,  
die überregionale Straßenplanung,  
die Stadtentwicklung und Stadtsanierung.

Der Planungsausschuss nimmt gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung die Aufgaben eines Denkmalausschusses i.S.d. § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wahr.

### **13. Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung. Er bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes.

### **14. Schulausschuss**

- a) Der Schulausschuss trifft die der Stadt als Schulträger zustehenden Entscheidungen gem. § 21 a des SchVG, soweit Schulleiter und Stellvertreter betroffen sind. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so bleibt die Entscheidung dem Rat vorbehalten. Die Entscheidung für alle übrigen Lehrkräfte nach § 21 a des SchVG trifft der Schulausschuss.
- b) Der Schulausschuss entscheidet über die Bereitstellung von Schulraum an den städt. Schulen, soweit durch diese Beschlüsse keine zusätzlichen Schulräume geschaffen werden müssen.

### **15. Sozialausschuss**

- a) Der Sozialausschuss berät über städtische und andere Einrichtungen der Sozialhilfe (z.B. Altenheime, Pflegeheime, Altentagesstätten), Sozialstationen, über Einrichtungen und Maßnahmen der Krankenversorgung sowie über Hilfsmaßnahmen für Wohnungslose. Er nimmt Aufgaben des Vertriebenenbeirates wahr.

b) Der Sozialausschuss entscheidet über die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für freiwillige Sozialleistungen.

### **16. Sportausschuss**

a) Der Sportausschuss berät über Angelegenheiten und Einrichtungen des Sports (z.B. Sportplätze, Sporthallen, Hallen- und Freibäder und sonstige sportliche Einrichtungen).

b) Der Sportausschuss entscheidet über die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an Sportvereine.

### **17. Wahlausschuss**

Die Zuständigkeiten richten sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung.

### **18. Wahlprüfungsausschuss**

Die Zuständigkeiten richten sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung.

### **19. Ausländerbeirat**

Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Auf Antrag des Ausländerbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.

Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 08. Dezember 1994 außer Kraft. Der Rat der Stadt Grevenbroich hat am 20. Dezember 1979 nachstehende Regelungen über die Erklärung der Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Grevenbroich gemäß § 30 Abs. 2 GO NW (Alte Fassung) beschlossen:

## **§ 1**

(1) Innerhalb von zwölf Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:

a) Name, Vorname, Anschrift,

b) ausgeübter Beruf

- bei Unselbständigen:

Angabe des Arbeitgebers/Dienstherr und der Art der Beschäftigung

- bei Selbständigen:

Angabe der Art der Tätigkeit,

- bei mehreren ausgeübten Berufen:

Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.

c) Grundvermögen innerhalb der Stadt,

d) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt,

e) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

## **§ 2**

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

\*\* ) Der Rat genehmigt für die Stadtratsfraktion jährlich eine Klausurtagung mit max. 3-tägiger Dauer zur Vorbereitung der Haushaltsberatung als Dienstreise. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Der Sitzungsort darf dabei höchstens 200 km von Grevenbroich entfernt sein.